



Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V.
Fritz Altrichter
Joachim-Ringelnatz-Str. 7

65201 Wiesbaden

Gmund, 02.03.2001 K/k

Entwurf

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Oberweiler", Gemeinde 55571 Odernheim / Glan

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirmverein Nahe-Glan e.V. vom 20.01.2001 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 848, 890, 891 (Starts) und 1086, 1090, 1095/3 (Landungen), Gemarkung Odernheim / Glan.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Absprache mit dem Wegeeigentümer (i. d. R. Gemeinde) zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Störungen der Fauna durch Niedrigflug sind zu vermeiden. Insbesondere muß während der Brutzeit vom 1. April bis zum 31. Juli eines jeden Jahres eine Beeinträchtigung der Avifauna unterbleiben.
2. Der angrenzende, in der Biotopkartierung von Rheinland-Pfalz erfaßte Hangwald mit seinen Heckenbereichen und Brachflächen sowie den darin vorkommenden Tierarten darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
3. In Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde sind durch den Geländehalter jährlich landespflegerische Maßnahmen durchzuführen. Die Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde hat bis spätestens Ende August eines jeden Jahres zu erfolgen.
4. Zur L 235 muß ein horizontaler und vertikaler Mindestabstand vom 50 m eingehalten werden.
5. Hängegleiterflugbetrieb ist nicht gestattet.
6. Ausbildungsbetrieb ist nicht zulässig. Die Piloten benötigen mindestens den beschränkten Luftfahrerschein (A-Schein).

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 321,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.01.2001 wurde durch den Gleitschirmverein Nahe Glan e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Kreuznach wurde mit Schreiben vom 02.03.2001 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom teilte die Naturschutzbehörde mit, daß gegen den Flugbetrieb bei der Aufnahme von naturschutzfachlichen Auflagen keine Bedenken bestehen. Die Auflagen der Naturschutzbehörde Bad Kreuznach wurden in die Erlaubnis übernommen. Insbesondere hat der Geländehalter landschaftspflegerische Arbeiten in Absprache mit der Landschaftspflegebehörde Bad Kreuznach durchzuführen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Jürgen Hansmeyer vom 10.01.2001 nachgewiesen. Auflagen die die Flugsicherheit betreffen, wurden in der Erlaubnis festgeschrieben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb